

ORDNUNG

über das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (LL.M. Köln)

vom 12.07.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 574), in Verbindung mit § 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. Juni 2009 (Amtliche Mitteilungen 42/2009), geändert durch die Ordnung vom 9. Februar 2017 (Amtliche Mitteilungen 62/2017) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Zulassungsordnung regelt das Zulassungsverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern zum Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (LL.M. Köln).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang i. S. v. § 1 setzt voraus:

1. Den Nachweis eines ausländischen rechtswissenschaftlichen Bachelorabschlusses mit 240 Credits oder eines dem rechtswissenschaftlichen Abschluss Erste Prüfung vergleichbaren ausländischen Abschlusses oder eines ausländischen rechtswissenschaftlichen Abschlusses oder eines ausländischen rechtswissenschaftlichen Abschlusses, der die im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens festgelegten Bedingungen erfüllt. Über die Gleichwertigkeit und Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils gültigen Fassung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Feststellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern im Rahmen ihrer universitären Ausbildung erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung gesammelten praktischen Erfahrungen,
3. Auslandsaufenthalte zu Arbeits- oder Studienzwecken, insbesondere im deutschsprachigen Raum,
4. nachgewiesene soziale und sonstige Qualifikationen.

§ 3 Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist spätestens bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni-assist e. V. über www.uni-assist.de einzureichen. Die für die Gleichwertigkeits- und Echtheitsüberprüfung entstehenden Gebühren von uni-assist e. V. trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf auf Deutsch inklusive Passfoto,
2. ein Nachweis über den Studienabschluss nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieser Zulassungsordnung (in amtlich beglaubigter Kopie auf Deutsch oder Englisch),
3. Zeugnis und/oder Transcript der Noten (in amtlich beglaubigter Kopie auf Deutsch oder Englisch),
4. eine schriftliche Begründung (Motivationsschreiben) für die Wahl des Studiengangs auf Deutsch,

5. der Nachweis über den Schulabschluss mit Fächer- und Notenaufstellung in amtlich beglaubigter Kopie auf Deutsch oder Englisch.
6. der Nachweis über die Hochschulaufnahmeprüfung (falls in dem Heimatland der Bewerberin bzw. des Bewerbers erforderlich) in amtlich beglaubigter Kopie auf Deutsch oder Englisch,
7. der Nachweis der Deutschkenntnisse.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt schriftlich auf der Grundlage der in den §§ 2 und 3 näher bezeichneten Nachweise und Unterlagen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über diese Entscheidung unverzüglich nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Masterstudiengang. Die Einschreibung gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 5 Ausschluss der Zurückstellung

Die Zulassung zum Studiengang gilt nur für den nächstmöglichen Studienbeginn. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.07.2016 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 14.12.2016.

Köln, den 12.07.2017

In Vertretung

Der Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez. Universitätsprofessor Dr. iur. Klaus Peter Berger